



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

### **Illegales Glücksspiel und illegale Spielstätten in Schleswig-Holstein**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 eine Landesgesetzgebung beschlossen, die den legalen Glücksspielmarkt in Schleswig-Holstein sichern und den Verbraucherschutz in hohem Maße berücksichtigen sollte. Mit der Einrichtung der neuen Koordinierungs- und Ermittlungseinheit zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig hat die Landesregierung den Vollzug gestärkt. Im Jahr 2023 wurden mindestens drei Razzien in Schleswig-Holstein durchgeführt. Zwei im März in der Stadt Neumünster und eine Großrazzia kurz vor Weihnachten 2023 in der Stadt Kiel.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Erneuter Durchsuchungseinsatz wegen illegalem Glücksspiel <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/47769/5460875> ; Umfangreiche Durchsuchungsmaßnahmen wegen illegalem Glücksspiel in Neumünster <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/47769/5455435> Bekämpfung des illegalen Glücksspiels - Ermittlungseinheit der Generalstaatsanwaltschaft vollstreckt Durchsuchungsbeschlüsse in Gaarden <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/14626/5676280>;

1. Wie hat sich die Anzahl der Ermittlungsverfahren wegen illegalen Glücksspiels in Schleswig-Holstein laut Polizeilicher Kriminalstatistik seit 2017 entwickelt? Bitte nach unterschiedlichen Straftatbeständen aufschlüsseln und erläutern.

Antwort:

Illegales Glücksspiel gliedert sich auf in die §§ 284 (Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels), 285 (Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel) und 287 StGB (Unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung). Die Strafdrohung reicht dabei von Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe, bei der Beteiligung bis hin zu Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bei einer Veranstaltung für das jeweilige Grunddelikt.

Während die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle illegalen Glücksspiels von 2017 bis 2020 im einstelligen Bereich lag, stieg sie ab 2021 deutlich an. Insbesondere im Jahr 2023 zeigte sich eine deutliche Zunahme auf einen niedrigen dreistelligen Wert. Dieser beruht hauptsächlich auf der großen Anzahl von Fällen der Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel. Die Anzahl der Fälle der unerlaubten Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung blieb insgesamt über die Jahre sehr niedrig, lediglich zwei Fälle in den Jahren 2019 und 2021.

Die Aufklärungsquote in diesem Deliktsbereich ist insgesamt sehr hoch, insbesondere in den Jahren 2018 und 2022 - sie lag hier bei 100 %. Aber auch im Jahr 2023 mit dem in dieser Reihe höchsten Fallaufkommen von insgesamt 153 Fällen, war die Aufklärungsquote mit 99,3 % sehr hoch.

Die niedrigste Aufklärungsquote lag 2020 bei 60 %, allerdings war hier auch die Gesamtzahl der bekannt gewordenen Fälle extrem niedrig.

Delikt	bekannt gewordene Fälle						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Glücksspiel §§ 284, 285, 287 StGB	3	6	6	5	33	15	153
davon:							
Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels	3	5	5	5	10	2	19
Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel		1			22	13	134
Unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung			1		1		
Delikt	aufgeklärte Fälle						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Glücksspiel §§ 284, 285, 287 StGB	2	6	5	3	30	15	152
davon:							
Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels	2	5	4	3	9	2	19
Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel		1			20	13	133
Unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung			1		1		
Delikt	Aufklärungsquote in %						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Glücksspiel §§ 284, 285, 287 StGB	66,6	100,0	83,3	60,0	90,9	100,0	99,3
davon:							
Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels	66,7	100,0	80,0	60,0	90,0	100,0	100,0
Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel		100,0			90,9	100,0	99,3
Unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung			100,0		100,0		

2. Wo sieht die Landesregierung lokale Schwerpunkte bei der Veranstaltung illegalen Glücksspiels in Schleswig-Holstein? Bitte erläutern.

Antwort:

Lokale Schwerpunkte sind dem LKA nicht bekannt. Medienwirksame Einsätze mit dem Schwerpunkt auf illegale (nicht zugelassene) Glücksspielautomaten haben in 2023 in Kiel und Neumünster stattgefunden.

3. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, inwieweit die Veranstalter illegalen Glücksspiels Verbindungen zur Organisierten Kriminalität haben? Wenn ja, welche? Bitte erläutern.

Antwort:

Unter Organisierter Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten zu verstehen, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder unter Einfluss-

nahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken. Unter Zugrundelegung dieser Definition der bundesweiten Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei aus dem Jahr 1990 geht die Landesregierung davon aus, dass das illegale Glücksspiel grundsätzlich Strukturen der Organisierten Kriminalität aufweist. Die Taterträge illegalen Glücksspiels sind ganz erheblich. So werden nach vorsichtiger Schätzung allein durch das Aufstellen illegaler Glücksspielautomaten jährlich drei bis sechs Milliarden Euro umgesetzt. Aus im Land geführten Ermittlungsverfahren ist bekannt, dass Täterinnen bzw. Täter mit einem einzigen illegalen Spielautomaten realistisch einen Gewinn von rund 10.000 Euro im Monat erwirtschaften können. Hinzu kommen erhebliche Umsätze durch andere und weit verbreitete illegale Glücksspielangebote (Karten- oder Würfelspiele wie z.B. Poker, Barbut, etc.). Hinter der Verteilung der Gewinne stehen nicht selten Hinterleute und Täterstrukturen, die Strohleute zur Verschleierung ihrer Aktivitäten einsetzen und denen die Gewinne zur Finanzierung anderer Vorhaben zur Verfügung stehen. Die Täterinnen und Täter nutzen die Spielsucht ganzer Gesellschaftsstrukturen gezielt aus. Die Spielerinnen und Spieler bewegen sich nach forensischer Erfahrung der Staatsanwaltschaften in einem Umfeld und Kreislauf aus Spielsucht, Beschaffungs- und Betäubungsmittelkriminalität und Geldwäsche. So zahlen etwa Straßendealer ihre Gewinne aus dem Verkauf von Betäubungsmitteln für Hinterleute über das illegale Glücksspiel zurück in das kriminelle Subsystem und sind sogleich gezwungen, zur Befriedigung ihrer Spielsucht weiter zu dealen.

Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, Organisierte Kriminalität noch besser zu bekämpfen. Hierzu wurde bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein in Ergänzung zu den bestehenden Strukturen bei den Staatsanwaltschaften und der Polizei eine „Koordinierungs- und Ermittlungseinheit zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität“ (KE OK) eingerichtet, die – neben weiteren Aufgaben – in ausgesuchten Fällen eigene Ermittlungen auch im Bereich des illegalen Glücksspiels (§§ 284 ff. des Strafgesetzbuchs) durchführt. Generalstaatsanwaltschaft und Landeskriminalamt haben insoweit ein Gemeinsames Konzept zur strategischen Bekämpfung der Organisierten

Kriminalität vereinbart.

4. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungs- und Gewerbeämter der Kommunen in die Lage versetzt werden, Hinweise auf illegales Glücksspiel zu erkennen und wie diese an die Polizei und an die Koordinierungs- und Ermittlungseinheit weitergegeben werden? Wenn ja, welche Kenntnis? Bitte ausführlich erläutern.

Antwort:

Es liegen keine übergreifenden Erkenntnisse vor, wie im Einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungs- und Gewerbeämter der Kommunen in die Lage versetzt werden, Hinweise auf illegales Glücksspiel zu erkennen oder wie diese an die Polizei und die Koordinierungs- und Ermittlungseinheit weitergegeben werden.

Das MIKWS erhält Hinweise direkt oder über das Hinweisportal der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL). Diese werden – soweit es sich um gewerbliche Anbieter handelt – an die zuständigen Ordnungsbehörden oder – bei Verdachtsfällen von sonstigem illegalem Glücksspiel – an die Koordinierungs- und Ermittlungseinheit bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig weitergegeben, die dann den jeweiligen Hinweisen nachgehen. Es besteht ein gegenseitiger Austausch zu Einzelfällen.

Das MIKWS hat darüber hinaus die örtlichen Ordnungsbehörden zu einer Informationsveranstaltung konkret zu Wettvermittlungsstellen (WVS) am 19. September 2024 eingeladen. Im Rahmen dieser Veranstaltung soll eine Checkliste zur Ausübung der Kontrolle in WVS als Hilfestellung für die Ordnungsbehörden vorgestellt und gemeinsam weiterentwickelt werden.

5. Wie hoch schätzt die Landesregierung den Verlust an Steuereinnahmen des Landes und der Kommunen durch illegales Glücksspiel ein? Bitte unter Angabe von Zahlen erläutern.

Antwort:

Dem Finanzministerium liegen keine Daten zur Höhe des Verlustes an Steuereinnahmen vor.

6. Welche Maßnahmen sind seitens der Landesregierung geplant, um die legalen Glücksspielveranstalter (Lotto, Spielbanken, erlaubte Automatenaufsteller, Sportwettanbieter und Onlinecasinobetreiber) zu schützen? Bitte ausführlich erläutern.

Antwort:

Auf den zweiten Teil der Antwort auf Frage 3 wird verwiesen. Die Verfolgung illegalen Glücksspiels durch die KE OK wirkt sich mittelbar schützend auch auf zugelassene Unternehmen aus.

Den gesetzlichen Rahmen für das legale Glücksspiel bildet grundsätzlich der GlüStV 2021. Er ermöglicht es den Betreibenden, für die Spielerinnen und Spieler gesetzlich geschützt und in einem staatlich überwachten Raum legales Glücksspiel anzubieten.

Die Landesregierung nutzt die im GlüStV 2021 angelegten Kompetenzen der GGL zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des legalen Marktes. Der Schutz des legalen Marktes erfolgt insbesondere durch die Verfolgung des illegalen Marktes. Daher nutzt die GGL als länderübergreifende Aufsichtsbehörde alle Möglichkeiten des Vollzugs gegen illegale Anbieter, um den legalen Markt zu stärken. Dazu gehört z.B. eine kritische Auseinandersetzung mit den Überlegungen des BMJ im Rahmen eines Eckpunktepapiers zur Modernisierung des Strafgesetzbuchs und einer möglichen Streichung der §§ 284 ff. StGB.

Zur Bekämpfung des illegalen Marktes gehört darüber hinaus auch, den illegalen Online-Glücksspielmarkt evidenzbasiert zu untersuchen, um geeignete Bekämpfungsmethoden einsetzen zu können. Erste vorhandene Studien zu illegalem Glücksspiel kommen zu verschiedenen Ergebnissen zum Umfang des illegalen Glücksspielmarktes. Aus diesem Grund hat die GGL eine Studie zur Untersuchung des Schwarzmarktes und der Kanalisierung von Glücksspielen im Internet in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse abzuwarten sind.

Schließlich wird das Spielangebot in Schleswig-Holstein laufend angepasst, um das Spielangebot zur Kanalisierung der Spielerinnen und Spieler in den legalen Markt attraktiv zu halten.

Mit Blick auf die aktuell durchgeführten Maßnahmen in Schleswig-Holstein wird deutlich, dass die ressortübergreifende Zusammenarbeit der Interessengruppen bereits gut funktioniert und so die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels gewährleistet ist.